

**Niedersächsische Verordnung  
über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe  
und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung  
(NSchGesVO)  
Vom 19. Oktober 2017**

**§ 3**

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von **Diätassistentinnen und Diätassistenten,**  
Masseurinnen und medizinischen **Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern,**  
**Orthoptistinnen** und Orthoptisten, **Physiotherapeutinnen** und Physiotherapeuten,  
**Podologinnen** und Podologen oder **technische Assistentinnen in der Medizin**  
und technischen Assistenten in der Medizin

(1) <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beim Schulträger hauptberuflich beschäftigt sein. <sup>2</sup> Sie oder er kann zusätzlich als Lehrkraft tätig sein.

(2) Als **Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert**, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufszeichnung besitzt und
  - a) ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - b) mindestens **zwei Jahre lang in Vollzeit**, in Teilzeit entsprechend länger, als **Lehrkraft an einer Schule** beschäftigt war und zum Erwerb einer **pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden** absolviert hat,
2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. am 1. Februar 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule gestanden hat oder am 1. November 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule steht.

- (3) Als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer
- 1) eine Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf besitzt und
    - a) zum Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat oder
    - b) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder
    - c) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch für den theoretischen und praktischen Unterricht befähigt.
- (4) Als Lehrkraft für den praktischen Unterricht ist auch qualifiziert, wer eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung besitzt und den Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat.